

Station erfolgen, wo die Fahrtstrecke verlassen wird oder auf einer geeigneten vorgelegenen Station, gleichzeitig ist die Umschreibung für die neue Strecke zu beantragen.

Umwegskarten bestehen für die Strecken Arnshf.-Dresden-Pirna, Bischofsw.-Löbau-Ebersb., Bischofsw.-Löbau-Herrnh.-Oberoderw., Wilthen-Bautz.-Bischofsw., Chemnitz-Görsnitz- od. Döbeln-Leisnig-Leipzig, Döbeln-, Mittweida- u. Waldheim-Riesa- od. Röderau-Dresden-N., Döbeln-, Mittweida- u. Waldheim-Riesa-Leipzig, Mittweida-Chemnitz-Leipzig; Dresden-Chemnitz-Mittweida, Döbeln Bhf.-Grossbothen-Rochlitz, Eibau-Warnsdorf-Scheibe, Löbau-Warnsdorf-Scheibe, Löbau-Ebersbach-Oberoderwitz, Radeberg-Dresden-Pirna, Pirna Bhf.-Schandau-Neustadt i. S., Schönborn-Glauchau, Zwickau-Werdau-Görsnitz od. Meerane, Wurzen-Borsd.-Grossbothen, Grossenhain-Priestewitz-Kötzschenbroda, Lichtentanne-Werdau-Neumark, Lohmen-Arnshf.-Dresden, Wüstenbr.-St. Egidien-Höhlteich, Chemnitz-Zwickau-Aue, Grossb.-Nerchau-Wurzen-Borsdf., Nicolai-Vorst.-Chemn.-Görsnitz-Leipz., Zwickau-Plauen-Oelsn. i. V., Zwick.-Plauen-Adorf, Zwick.-Plauen-Schöneck, Leipzig-Naunhof-Grossb.-Lunz.-Penig, Chemn.-Lugau-Stollberg, Chemn.-St. Egidien-Stollb., Gera-Glauchau üb. Seelingst. b. W., Falkenst.-Oelsn. i. V.-Markneuk.; Falkenst.-Oelsn. i. V.-Plauen i. V.-Oelsnitz-Auerbach; Chemnitz-Wüstenbrand-Limbach; Wittgensdorf-Chemn.-Wüstenbr., Rochlitz-Leipzig üb. Borna od. Lausigk, Niederneukirch-Schandau-Dresden. Nossen-Freiberg-Chemnitz, Röderau-Riesa-Langenberg, z. Benutzung v. Fahrk. f. d. kürzere Strecke; ferner Plauen i. V.-Eger, Franzensbad-Plauen i. V., Niedergr.-Tetsch., Niedergr.-Bodenb. beh. Benutzung v. Fahrk. n. Hof bez. Bodenb. od. Tetschen z. Fahrt v. Eger bez. Franzensbad, Tetschen od. Bodenb. u. umgek., sowie Marienb.-Flöha u. Grünh.-Flöha a. Zuschl. z. Kart. Wolkenst.-Flöha, bez. Waldk.-Flöha; Barthmühle-Plauen u. Bhf. zu Fahrk. n. Jocketa; Neuhaus. i. S.-Freibg. u. umgek.

Reisegepäck. Kleine Gegenstände, die Mitreisende nicht belästigen, können in den Personenwagen mitgeführt werden, sofern nicht Zoll- oder Polizeivorschriften entgegenstehen. In der IV. Klasse ist die Mitnahme von Traglasten gestattet. Im übrigen sind die mitzuführenden Gegenstände als Reisegepäck aufzugeben. Für das aufgegebene Gepäck haftet die Eisenbahnverwaltung. An Fracht sind zu bezahlen für je 10 kg des Gesamtgewichts, oder wenn die bei der Auflieferung vorzulegende Fahrkarte Anspruch auf Freigeäck gewährt, für je 10 kg des Übergewichtes in Sachsen 0,533 Pf., in Preussen 0,5 Pf., in Bayern, Baden und Württemberg 0,35 Pf., in Österreich 0,4 Heller für 1 km unter Aufrundung auf volle 5 Pf. bez. ganze Heller. Mindestfracht 20 Pfennig.

Für Reisegepäck, das mit dem Nord-Süd-Expresszuge befördert werden soll, wird ausser der Gepäckfracht für jede Zollgrenze eine Gebühr von 0,80 M. erhoben, also nach Österreich. Stat. 0,80 M., nach italienischen Stat. 1,60 M., nach französischen Stationen 2,40 M. für jeden Schein. Reisende, die von einem Anschlusszug in den Luxuszug übergehen, haben, auch wenn das Gepäck direkt abgefertigt ist, die Überführung in den Luxuszug bei der Gepäckabfertigung der Übergangsstation selbst zu beantragen. Nur von Dresden und Chemnitz kann Gepäck für den Luxuszug abgefertigt werden, wenn Plätze bestellt und zugesichert sind.